



→ Anlagenreferat

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-406650/2025-2 (WR)
BHLB-406649/2025 (Nat.)

Leibnitz, am 02.02.2026

Ggst.: Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und
Landeshochbau, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
L634 Sanierung Grötschbrücke in den KG's Schrötten und
Grötsch
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 22.12.2025 hat das **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, 8010 Graz, Stempfergasse 7**, um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die **Sanierung der Grötschbrücke** über die Laßnitz bei der L634, km 11,185-11,233 samt Kolksicherung und Herstellung einer Berme in den KG's Schrötten und Grötsch angesucht.

Das Vorhaben beansprucht das Europaschutzgebiet Nr. 16 und das Landschaftsschutzgebiet Nr. 33.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBI. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBI. Nr. 215, in der Fassung BGBI. 73/2018 und §§ 5 Abs. 2 ZI. 2, 5, 9, 28 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 19.02.2026
um ca. 10:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle (Grötschbrücke)** angeordnet.

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

naturkundliche Amtssachverständige ist:
Mag. Andrea Bund

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)